

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Band:** 5 (1872)  
**Heft:** 1

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.



Bern.

Samstag, den 6. Januar.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die Spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

## Abonnements-Einladung.

Das Berner Schulblatt kostet halbjährlich Fr. 2. 20. Bestellungen nehmen alle Postämter an, so wie die Expedition in Bern und die Redaktion in Thun.

Wer das Blatt nicht zu halten gedenkt, ist ersucht, gleich die erste Nummer zu restituieren.

Der Abonnementsbetrag wird mit einer der nächsten Nummern per Nachnahme bezogen werden.

Allen Lehrern und Freunden der Schule empfehlen wir unser Blatt als freisinniges Organ der bernischen Lehrerschaft.  
Die Redaktion.

## Volksbildung und Volksschule

haben im Schooße des schweizerischen Nationalrathes von einem hervorragenden Staatsmanne eine Würdigung erfahren, welche uns veranlaßt, eine kurze Betrachtung derselben als leitenden Artikel hier festzuhalten. Es ist von mehr als einem hohen Redner bei Berathung des Schulartikels über Volksbildung und Volksschule und ihre Bedeutung für den Bund in einer Weise gesprochen worden, welche kaum anders als mit vornehmer Geringschätzung bezeichnet werden kann. Den Nagel auf den Kopf getroffen und das mot d'ordre dieser Richtung ansgegeben zu haben, diese Ehre gebührt einem „Patrioten vom besten Schrot und Korn“, wie die „N. Z. Ztg.“ meint, dem Landammann Heer von Glarus. Dieser Herr Landammann Heer hat nämlich nach der gleichen „N. Z. Ztg.“ bei der zweiten Berathung des Schulartikels u. a. gesagt: „Wenn man sage, daß das Schweizervolk einen hervorragenden Grad der Bildung anstreben müsse, so sei dieser Satz vollständig anzuerkennen, aber es beruhe auf Selbsttäuschung, wenn man annehme, daß das Niveau der Bildung auf dem Primarunterricht beruhe. Wir können auf den Namen eines gebildeten Volkes erst dann Anspruch machen, wenn wir eine genügende Anzahl von hohen Schulen besitzen. Der Kulturmesser eines Staates bestehe in demjenigen Prozentsatz seiner Bevölkerung, welcher in die höhern Lehranstalten eintrete.“ Nach andern Berichten hat Herr Heer noch weiter bemerkt, das Licht der Erkenntniß und Bildung strahle von den höhern Anstalten aus und auch in die untern Volksklassen.

Mag nun, und wir wollen nicht daran zweifeln, Herr Heer ein Patriot sein vom besten Schrot und Korn, mag er mit tiefem, staatsmännischem Blicke begabt sein; hier in diesem Punkte hat weder ein Patriot noch ein Staatsmann gesprochen! Die Worte des Landammanns von Glarus machen einen tief bemühenden Eindruck, behandeln die Volksschule mit einer hochmüthigen Geringschätzung und schlagen dem wohlverstandenen Interesse eines Staates, vorab eines demo-

kratischen Staatswesens in's Gesicht! Mitten in eine Zeit hinein, wo Bedeutung und Wichtigkeit der allgemeinen Bildung des Volkes immer mehr anerkannt und für dieselbe große Opfer gebracht werden, wo die politischen, die socialen, die sittlich-religiösen Zustände mit Macht auf Gleichberechtigung der Individuen, auf Befreiung der unteren Volksklassen hindrängen, wo begeisterte Volksfreunde in der vermehrten Bildung des gemeinen Bürgers den sichersten Weg zur vernünftigen und glücklichen Erledigung der großen Zeitfragen erblicken, in die Zeit des Referendums und der Initiative, der Eisenbahnen und der Internationale, des Syllabus und der Infallibilität, in diese Zeit hinein klingt das die Volksbildung geringschätzende Wort des schweizerischen Staatsmannes wie Ironie! Angesichts der großen Lehren der jüngsten Vergangenheit mit ihren Niederlagen und Triumphen, der bitteren Früchte der Verachtung und Vernachlässigung der niedern Volksklassen, der großen Erfolge allgemeiner Pflege der physischen und geistigen Bildung des Volkes auf der andern Seite, liegt in jenen Worten weder politischer Verstand, noch ein patriotisches Gefühl!

Gottlob sind wir doch über die goldenen Zeiten hinaus, wo man bloß den an höhern Lehranstalten Gebildeten und den vom blauen Blute Geborenen als Menschen betrachtete, den gewöhnlichen Bürger aber als nicht zu beachtenden Faktor ansah. Gottlob sind wir auch über die Zeiten hinaus, wo man sich bloß um die Erziehung und Bildung der vornehmen Stände bekümmerte, für die niedern Volksklassen aber das Privilegium der Dummheit und der Bevormundung aufrecht hielt. Heutzutage ist auch der Bildungsstand des Volkes mit ein Faktor, um den Kulturstand zu bestimmen; die Volksbildung steht neben dem Gelehrtenthum gleichberechtigt da und wird sich in seiner Bedeutung und Stellung immer mehr heben, je mehr die politische und sociale Entwicklung fortschreitet.

„Noch vor Kurzem war das Volk unbekannt als eine Macht im Staate. Die Geschichte mußte früher nicht, daß die Menge existirte, außer wenn sie auf dem Schlachtfeld versammelt wurde, um für das Interesse und den Ruhm ihrer Herren niedergefäbelt und erschossen zu werden. Der Zweck des Staates ist nicht mehr der Pomp, der Ruhm und das Vergnügen Weniger, sondern das Wohl und die Rechte Aller. Einst war die Regierung auch bei uns ein ererbtes Monopol, geschützt durch die priesterliche Lehre vom göttlichen Recht, von einem ausschließlichen Auftrag des Allerhöchsten. Jetzt sind Amt und Würden offen gelegt und fallen dem zu, in dessen Händen das Volk seine Rechte am sichersten geschützt glaubt.“

Einst hatte die Politik unserer Regierungen keinen höhern Zweck, als die Rechte und das Eigenthum Weniger

zu befestigen und zu erhalten. Jetzt zielt sie dahin, Jedem die Mittel zu gewähren, in unverkürztem Gebrauch seiner Menschenrechte seine Existenz für sich selbst zu gründen. Dies ist der Strom des Lebens unserer Zeit und die Volksschule als Volksbildungsanstalt hat ihn wesentlich mitzuerzeugen helfen. Dieser Strom hat seine Quelle in der Erkenntniß vom Werthe des Menschen, in der großen Idee der Humanität. Das stärkere oder schwächere Bewußtsein davon hat den öffentlichen Geist ergriffen. Selbst die niedrigsten Schichten der Gesellschaft fassen eine Ahnung eines bessern Zustandes, für den sie bestimmt sind.“

Aus diesem Strom des Lebens erwächst das Streben nach Volksbildung, nach einer großen und der Aufgabe gewachsenen Volksschule, die im Stande ist, ihre hohe Mission, den Geist zur ersten Großmacht der Welt zu erheben, zu erfüllen.

Und eine solche Volksschule und eine solche allgemeine Volksbildung darf man noch mit Achselzucken bemitleiden; in einem hohen Rathe eines republikanischen Staates, dessen Fundament die Gleichheit und die Achtung aller seiner Glieder ist, darf man noch über die WC-Schützen lächeln und die allgemeine Volksschule als ein nebensächliches Ding behandeln! Wohlan, die fortschreitende Zeit wird ihre Bahnen gehen; der Geist, der unsere Gesellschaft ergriffen hat, läßt sich nicht dämpfen und sollte sich noch so viel Staatsklugheit und Politik dagegen stemmen!

In diesem unerschütterlichen Glauben an den Erfolg und Sieg dieser humanen Richtung unserer Zeit, in der festen Ueberzeugung der Wahrheit des Wortes von Jules Simon: „Das Volk, das die beste Schule hat, ist das erste Volk; ist es dies nicht heute, so ist es dies doch morgen!“ mit der Begeisterung, welche der hehren und edlen Aufgabe der Volksschule als Förderin ächt menschlichen Denkens, Fühlens und Wollens in allen Dingen gebührt, in diesem Sinne werden wir auch im neuen Jahre unsere Aufgabe zu lösen uns bestreben und rufen Jedem, der zur Mitwirkung am herrlichen Werke der Jugend- und Volksbildung berufen ist, ein freudiges „Glückauf zum neuen Jahre!“ zu.

### Die Volksschule im Nationalrath.

Wie bereits in letzter Nummer bemerkt, ist der Nationalrath auf eine zweite materielle Erörterung der Schulfrage eingegangen, die dann auch schließlich ein etwas günstigeres Resultat gehabt hat. Ueber diese zweite Behandlung wollen wir nun referiren, indem wir den bezüglichen Angaben des „Bund“ folgen.

Die zweite materielle Erörterung der Schulfrage wurde eröffnet von Frey-Herosée. Derselbe votirte gegen die Aufnahme eines Verfassungsartikels über die Volksschule. Im Jahre 1848 habe er zwar als Abgeordneter des Standes Aargau die Schulfrage mit angeregt in den Revisionsdebatten; seither sei aber auf dem Boden des Volksschulwesens von den Kantonen so viel geleistet worden, daß eine Bundesintervention in dieser Richtung nicht mehr nöthig sei.

Klein votirte für die früher in Minderheit gebliebenen Anträge der Kommissionsminderheit. Die Bundesverfassung enthalte, wenn sie über die Volksschule schweige, eine häßliche Lücke. Der obligatorische Unterricht müsse vom Bund garantiert werden, weil derselbe in einzelnen Kantonen wieder abgeschafft werden könnte, weil er in einzelnen Kantonen sehr mangelhaft gehandhabt sei und weil man für die Dauer des Obligatoriums eine bestimmte Frist setzen müsse, damit dasselbe nicht illusorisch werde. Der unentgeltliche Unterricht sei gleichfalls ein Postulat, welchem in der Verfassung Rechnung getragen werden müsse;

daß Schulgeld sei für viele Familien fast unerschwinglich und die armen Leute bedürfen der Schule zum Fortkommen fast mehr noch, als die reichen. Dagegen könnte Redner sich damit einverstanden erklären, daß der Ausschluß der geistlichen Orden fallen gelassen werde; die von Lehrschwestern geleiteten Mädchen Schulen erfreuen sich z. B. in Basel des besten Rufes.

Singer bemerkte, der Antrag, der der Wiedererwägung zu Grunde gelegt werde, führe zu einem entschiedenen Rückschritt. Die Lehrschwestern wirken in den Schulen, wenigstens im Kanton Schwyz, sehr heilsam. Schwyz habe 28 Schulen, welche von Lehrschwestern geleitet werden; sobald diesen die Fähigkeit, zu unterrichten, entzogen werde, müssen alle diese 28 Schulen eingestellt werden, da eine entsprechende Zahl weltlicher Lehrer und Lehrerinnen nicht aufzutreiben sei. Die Züs'sche Stiftung unterstütze die Lehramtskandidaten nach allen Richtungen und trotzdem gehen aus dem vortrefflich geleiteten Seminar kaum Lehrer genug hervor für die Knabenschulen. Das Verbot des Unterrichts der Lehrschwestern sei demnach für den Kanton Schwyz gleichbedeutend mit der Schließung von 28 guten Schulen von Bundes wegen im Namen des Fortschritts. Die Lehrschwestern haben als Lehrerinnen den Vortheil vor weltlichen Lehrern und Lehrerinnen, daß sie weniger Bedürfnisse haben, als diese, und darum auch mit geringern Besoldungen sich begnügen. Daß die Lehrschwestern politische Theologie treiben, wie sie oft im Nationalrathssaal getrieben werde, sei eine eitle Beschränkung. Uebrigens müssen sich auch die Lehrschwestern allen staatlichen Vorschriften unterziehen. Der Kanton Schwyz speziell habe für das Schulwesen in den letzten 20 Jahren so viel gethan, daß die Centralisation des Unterrichtswesens ihm gegenüber sachlich in keiner Weise gerechtfertigt wäre. Die Centralisation der Volksschule sei überhaupt vom Bösen; es habe sich dieß in Frankreich in der letzten Zeit eklatant erwiesen.

Kaiser von Solothurn bemerkte, es handle sich bei der Wiedererwägung der Schulfrage keineswegs nur um eine centralistische Marotte, sondern um das Wohl der Schule selbst. Die Lehrerschaft, welche doch kompetent sei, in der Frage zu urtheilen, verlange die Intervention des Bundes in der Schulfrage. In der Ost- und in der Westschweiz sei man in dieser Richtung einig. Die Volksschule leiste nicht, was sie leisten könnte und der Bund habe das Recht und die Pflicht, die Hemmnisse des Gedeihens der Schule, so viel an ihm liege, aus dem Wege zu räumen. Die Lehrschwestern wolle der Redner vom Lehrberuf ausschließen nicht deshalb, weil sie einem religiösen Orden angehören, sondern darum, weil sie Frauen seien; die Frauen eignen sich überhaupt nicht zum Lehrberuf und seien deshalb überall aus der Schule auszuschließen. Gegen das Postulat der Minimalforderungen an die Schule von Bundes wegen zitiere man gern das Gespenst eines eidgenössischen Inspektors; dieses Gespenst existire nur in den Köpfen der Pessimisten. Ein Minimum z. B. für die Zeit der Schulpflichtigkeit, für die Befähigung der Lehrer etc. auszustellen, sei ein unbedingtes Gebot der Nothwendigkeit. Annehmbar wäre in der ganzen Frage eine Uebergangsbestimmung, welche den Kantonen Zeit lasse, ihr Schulwesen von selbst mit den Anforderungen des Bundes in Einklang zu bringen.

Wuilleret votirte gegen die Aufnahme eines Schulartikels, Desor für die Annahme des Antrages der Unterzeichner des Wiedererwägungs-Antrages. Der letztere Redner hob namentlich hervor, wie nöthig es sei, daß unser Land durch Volksbildung sich in ganz Europa hervorthue. Segeffer und Eberle bekämpften die gemachten Vorschläge, Anderwert nahm dieselben in Schutz mit dem Beifügen, daß die bezüglichen Bestimmungen erst im Juli 1875 in Kraft treten sollen. Anderwert nahm gegen Kaiser speziell auch den Lehrberuf der Frauen namentlich für die untern und die Töchter Schulen in Schutz. Auch Karrer trat der Bemerkung Kaiser's gegen die

Frauen energisch entgegen und bemerkte, daß derartige extravagante Motivirungen nur geeignet seien, ihn in dem Entschlusse, gegen die Aufnahme des Schulartikels zu stimmen, zu bestärken. Eventuell modifizierte Karrer den Passus betreffend den Ausschluß der geistlichen Orden dahin, daß solchen Orden der Unterricht in den öffentlichen Schulen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrathes anvertraut werden dürfe.

Deucher votirte für Annahme der gestellten Anträge unter Streichung der Bestimmung betreffend den Ausschluß der geistlichen Orden. Etwas, bemerkte der Redner, muß in der Schulfrage gethan werden. Eine bedeutende Minderheit der Lehrerversammlung in Zürich wünschte mehr, als die Mehrheit annahm — vollständige Centralisation des Volksschulwesens, wie zu den Zeiten der Helvetik. Einer solchen Stimmung in den kompetenten Kreisen gegenüber darf der Bund sich nicht indifferent verhalten. Bezüglich der Unentgeltlichkeit des Unterrichts empfiehlt sich eine Uebergangsbestimmung im Sinne Anderwert's. Der Ausschluß der geistlichen Orden aus der Schule ist angesichts der Befugnisse des Bundes, gegen Uebergrieffe der geistlichen Behörden einzuschreiten, und angesichts des weitern Rechtes, Minimalanforderungen an die Schule zu stellen, nicht mehr nöthig. Der Staat ist mit diesen verfassungsmäßigen Attributen mächtig genug, Uebergrieffe der Kirche vom Gebiet der Schule fern zu halten. Gegen wirklich staatsgefährliche Orden kann der Bund übrigens auch einschreiten an der Hand des Artikels gegen die Jesuiten.

Im Weiteren haben die Kantone die Befugniß, die religiösen Orden in der Schule zu dulden oder sie auszuschließen. Den religiösen Orden wird darum, daß die Bestimmung, welche sie ausschließt, fallen gelassen wird, die Unterrichtsfreiheit keineswegs garantiert. Ueber den Beruf der Frauen, zu unterrichten, darf man nicht in der Weise aburtheilen, wie Kaiser dieß gethan hat; jedenfalls kann aus der Stellung der Frauen im Allgemeinen zur Schule kein Argument abstrahirt werden gegen die Berechtigung der Lehrschwestern, Unterricht zu ertheilen. Wenn man keine Lehrer hat, so muß man, z. B. auch im Thurgau, die Zuflucht zu Lehrschwestern nehmen; im Thurgau befindet man sich bei den von Lehrschwestern geleiteten Schulen ganz gut; jedenfalls ist eine Schule mit Lehrschwestern besser, als gar keine Schule. Der Passus bezüglich der geistlichen Orden verlezt eine ganze Konfession in höchst unnöthiger Weise. Auch ohne diesen Passus hat man alle Fakultäten, die man nur wünschen kann. Wegen einer bloßen Theorie darf man nicht den ganzen weiteren, gesunden Gedanken auf's Spiel setzen.

Heer bemerkte, daß man in der Schulfrage den sachlichen Boden etwas verlassen zu haben scheine und Anstrengungen mache, um den betreffenden Artikel durchzubringen, die wohl kaum vom Interesse für die Schule allein diktiert seien. Die Frage steht für den Redner einfach so: Soll der Bund in das Volksschulwesen hinein regieren oder nicht? Redner verneint diese Frage unbedingt. Die Centralisation der Volksschule ist nicht einmal vom pädagogischen Standpunkte aus ein Gewinn. Die für die Centralisation in dieser Richtung angeführten Motive haben keine Bedeutung. Man sagt, die Verfassung enthalte eine häßliche Lücke, wenn in ihr von der Volksschule nichts gesagt werde. Die Bundesverfassung ist aber ein viel zu ernster Akt, als daß in demselben bloße dekorative Verzierung ohne weitere innere Bedeutung angebracht werden dürften. Einen inneren Werth hat aber der beantragte Verfassungsartikel nicht. Das Volksschulwesen ist in der Schweiz unter der kantonalen Hoheit keineswegs vernachlässigt. Wenn der Lehrerverein Klagen formulirt, so sind dieselben mit Berücksichtigung des Sprüchwortes zu prüfen, daß, wenn alle Leute Förster wären, die Oberfläche der Erde ein Wald sein müßte. Die oberste politische Behörde des Landes hat die Pflicht, die einseitigen Urtheile der Fachmänner auf das richtige

Maß zurückzuführen. Die Schweiz steht mit ihrer Volksschule in ganz Europa geachtet da. Allerdings ist selbst in den Kantonen, welche an der Spitze der Civilisation marschiren, nicht Alles vollkommen. Andere Kantone sind mehr zurückgeblieben. Dieses Zurückbleiben ist aber naturnothwendig verbunden mit dem Wettstreit unter den Kantonen; übrigens sind auch in den Gegenden, welche im Schulwesen zurückstehen, der beste Wille und reges Streben vorhanden, den vorausgeeilten Mitständen nachzukommen.

Man will die Schule von Bundes wegen obligatorisch machen. Der betreffende Satz ist und bleibt in der Verfassung eine bloße Phrase, wenn nicht eine ganze Schulordnung aus derselben heraus entwickelt wird.

Das Schulgeld jedoch, welches man von Bundes wegen verbieten will, ist so minim, daß es Niemanden drückt. Wenn das Schulgeld durch den Bund weggeräumt wird, so wird damit Etwas geschaffen, dessen Tragweite wir heute nicht übersehen. In einsamen Berggegenden, z. B. im Kanton Glarus haben einzelne Familien Schulen gegründet, welche nur mit Schulgeldern unterhalten werden. Diese Leute kann man vom Schulgeld erlösen, aber man nimmt ihnen damit gleichzeitig die Schule. In Graubünden gibt es weitstichtige Gemeinden mit bloß 500 Seelen, welche 6 verschiedene Schulen zu unterhalten haben; da ist das Schulgeld geradezu eine finanzielle Nothwendigkeit. Der hündnerische Große Rath wird wahrscheinlich auch gewußt haben, weshalb er den Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht in das bestehende Schulgesetz aufnehmen wollte. Um ein französisches Formular zu kopiren, bringt man Verwirrung in eine Menge von Verhältnissen, wenn man die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts von Bundes wegen sanktionirt. Laße man diese Frage sich an der Hand der gegebenen Zustände frei entwickeln!

Wenn Kaiser die Lehrschwestern aus der Schule ausschließen will, weil sie Frauen sind, so muß er dem Artikel eine ganz andere Fassung geben. In den Augen vieler soll der betreffende Passus des vorgeschlagenen Artikels gegen die sog. freres ignorantins gerichtet sein, während gegen die Wirksamkeit der theodosianischen Lehrschwestern nichts eingewendet wird. Die unwissenden Brüder lehren aber nicht in öffentlichen, sondern in Privatschulen; sie, die man im Auge hat, trifft man mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht, dagegen vernichtet man mit derselben die Wirksamkeit der Theodosianerinnen, die man eigentlich nicht treffen wollte. Der Passus über den Ausschluß der geistlichen Orden scheint übrigens nach den Voten von Klein und Deucher ein aufgebener Posten zu sein.

Die Bestimmung betreffend die Minimalforderungen endlich, ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchführbar. Entweder greift man mit diesen Forderungen zu hoch oder zu tief. Mit denselben läßt man den Wettstreit in den mittlern Schichten der Schule, welche die größte Bedeutung haben, weil sie die mächtigsten sind. Wenn man die bestehende Bestimmung nicht eine bloße papierne Phrase sein lassen will, so kommt man zu einem eidgenössischen Inspektorat. Mit diesem Inspektorat wird es dahin kommen, daß die Schule nicht mehr vom Bundesrath, sondern von Bundespädagogen regiert wird. Diese Entwicklung ist aber weder für die Schule, noch für das öffentliche Leben von guten Folgen.

Die Bildung eines Volkes ruht nicht sowohl im Primärunterricht, als vielmehr in den Mittel- und in den höhern Schulen. Diese letzteren sollen die wahren Centren sein, von welchen die Bildung überall hin ausströmt. Auf diesem Gebiete sollte der Bund einschreiten, wenn er wirklich etwas für die Volksbildung thun will; da das Rationelle zu verwirklichen, dazu fehlt es den Kantonen an den Mitteln und wohl auch hier und da am guten Willen. Der richtige Kultur-

messer, der an ein Volk anzulegen ist, bezieht sich auf den Besuch der höhern Schulen. Von diesen aus verbreitet sich die Bildung und das Licht, welches die Schatten in der Unelligenz des Volkes verjagt. (Schluß folgt.)

## Schulnachrichten.

**Bern.** Die Kreisynode Nidau, wie ähnlich schon früher die Kreisynode Sestigen, hat beschlossen, das „Berner Schulblatt“ zu ihrem offiziellen Organ für Publikationen zu machen, wodurch das Blatt in jener Gegend eine größere Verbreitung erhält. Wir begrüßen ein solches Vorgehen und möchten im Interesse der Sache auch andern Kreisynoden ein ähnliches Vorgehen empfehlen. Die Mittheilung des Mitgliederverzeichnisses der Kreisynode Nidau wird bestens verdankt.

Bei diesem Anlasse möchten wir wiederholt die Lehrer bitten, nicht versäumen zu wollen, uns hier und da kürzere Schulnachrichten aus ihren Kreisen zukommen zu lassen. Wir werden solche Notizen gerne aufnehmen.

— Durch die politischen Blätter geht die Nachricht, daß Hr. Seminarlehrer Hirsbrunner als Mitredaktor der „Zürcher Presse“ auf 10 Jahre mit einer Jahresbesoldung von Fr. 5000 engagirt worden sei. Demnach dürfte dem Seminar in Münchenbuchsee nächstens ein neuer Verlust bevorstehen. Es ist außer Zweifel, daß ein so starker Lehrerwechsel, wie er in letzter Zeit vorkam, im Interesse der Anstalt im höchsten Grade zu bedauern ist.

## Bekanntmachung.

Für alle diejenigen Schulkinder, deren Austritt aus der Primarschule nach § 3 des Schulgesetzes vom 8. März 1870 vor Ablauf des neunten Schuljahres gewünscht wird, haben sich die betreffenden Eltern oder Vormünder bis **Ende Januar l. J.** bei dem **Schulinспекtor** ihres Kreises, unter Eingabe des Lauscheins, ansprechen zu lassen. Anmeldungen nach dem Termin werden nicht berücksichtigt. — Tag und Ort der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird in einer spätern Publikation angezeigt werden.

Bern, den 3. Januar 1872.

Der Direktor der Erziehung:  
**Kummer.**

Mit Neujahr 1872 beginnen die

## Blätter für die christliche Schule

ihren siebenten Jahrgang. Unterstützt durch tüchtige Mitarbeiter und Korrespondenten hoffen wir den geehrten Lesern stets einen gediegenen Inhalt zu bieten. Auch eignen sich die „Blätter“ bei ihrer zunehmenden Verbreitung sehr gut zur Ausschreibung von Schulstellen etc.

Wir laden daher freundlichst zum Abonnement ein. Preis, durch jedes Postbureau bezogen, jährlich Fr. 3. 20, halbjährlich Fr. 1. 80. Direkt bei uns bezahlt Fr. 3.

Bern, im Dezember 1871.

Das Redaktionskomitee.

Die Expedition: **K. J. Wyß.**

## Definitive Lehrerwahlen in Folge Ausschreibung

vom 1. April bis 27. Nov. 1871.

### I. Inspektorkreis.

1) Amtsbezirk Oberhasle.

Gemischte Schule Guttannen: Hr. Oth. Kaspar, früher in Steinenbrünnen.  
Wyler in Innerfischen: Hr. Studt, G., von Blumenstein, früher in Wattenwol.

Unterricht in Innerfischen: Herr Melchior Jaggi, früher in Guttannen.

Hohfluh, Unterichule: Jgfr. Wyß, Anna, von Brienzi.

Willigen, Unterichule: Jgfr. Kath. Lehrer in Gerzensee.

Geißholz, gem. Schule: Jgfr. Ros. Christener von Zegenstorf.

2) Amtsbezirk Interlaken.

Jfenfluh, gem. Schule: Hr. Jaf. Leuenberger, früher auf Mürren.

Neltwald, Oberichule: Hr. Chr. Ruffi, früher in Reudlen.

Ringgenberg, Oberichule: Hr. Mr. Buri, früher in Matten.

„ Unterichule: Hr. Peter Egg, früher an der Oberklasse daselbst.

Habtern, Oberichule: Hr. G. Deutsch, früher in Bächlen.

„ Unterichule: Hr. Kaspar v. Bergen, früher auf Jfenfluh.

Unterseen, l. Kl.: Hr. Gottfr. Juteler, früher in Schwarzenmatt.

Wengen, Oberichule: Jgfr. El. Flühmann, früher an der Unterichule daselbst.

Mürren, gem. Schule: Hr. Mr. v. Allmen, früher auf Wengen, Oberichule.

3) Amtsbezirk Frutigen.

Aeschi, Unterichule: Jgfr. Elis. Oberhard in Aeschlen.

Emdthal, Unterichule: Jgfr. Anna Zeller aus Thun.

Reichenbach, Unterichule: Jgfr. Anna Kaiser von Leuzigen.

Kien, Oberichule: Hr. Gilg. Gempeler, früher in Finsterhennen.

Kien, Unterichule: Jgfr. Adele Lehnerr, von Gondrich.

Scharnachthal, Oberichule: Hr. J. Emil Hegi von Roggwyl.

Unterichule: Hr. Jakob Reber von Diemtigen.

Reudlen, Oberichule: Hr. Jakob Reuser, früher in Kien.

Wengi, gem. Schule: Hr. Anton v. Känel, früher in Schwanbi.

Nedenthal, Unterichule: Jgfr. El. Lobfeger von Wohlten.

Randersteg, „ Jgfr. Anna Meylan.

## IV. Inspektorkreis.

Auf 1. November 1871.

1) Amt Bern.

Kirchlindach, Mittelklasse: Hr. Jucker, Rudolf, gew. Lehrer in Bremgarten.

Muri, Unterichule: Jgfr. Wälschli, Marie, von Madiswyl, pat. 1871.

Bern, Neuengasse, Mädchenklasse 4.: Jgfr. Gobler, Emma, gewesene Lehrerin in Kirchberg.

Bern, Stalden, l. Kl.: Hr. Wiedmer, Emil, gew. Lehrer der 2. Klasse.

Bern, Stalden, 2. Kl.: Hr. Fried. Liebi, bish. Lehrer der Kl. 3.

Bern, Stalden, Kl. 3: Hr. Joh. Gottl. Stauffer, gew. Lehrer in Freiburg.

Bern, Vorraine, Kl. 4, b: Hr. Käuzli, Christ, gew. Lehrer in Murten.

Ugigen, Oberklasse: Hr. Wyßbrodt, Friedr., gew. Lehrer in Littewyl.

Ostermundigen, Mittelklasse: Hr. Münnig, Joh. Friedr., von Erlenbach.

Oberbottigen, 3. Kl.: Jgfr. Schüpbach, Elisabeth, von Oberthal.

Bremgarten, Oberichule: Hr. Känel, Joh., gew. Lehrer in Belp.

Zollikofen, Oberichule: Hr. Kopp, Joh., der bisherige.

2) Amt Sestigen.

Kaufdorf, gem. Schule: Hr. Wenger, Friedr., gew. Lehrer in Thierachern.

Hinterfultigen, gem. Schule: Hr. Jff. Joh., von Auswyl.

Wettlen, Mittelklasse: Hr. Haas, Konrad, gew. Lehrer in Steinenbrünnen.

Uttigen, Unterichule: Jgfr. Wigler, Elis., gew. Lehrerin in Obercherli.

Riggisberg, Mittelklasse: Hr. Großenbacher, Friedr., gewes. Lehrer in Geroltingen.

Mühlethurnen, Unterklasse: Jgfr. Däppeler, Ida, gew. Lehrerin in Stettlen.

Kohrbach, „ Hr. Gasser, Josef, gew. Lehrer in Mühlethurnen.

Riggisberg, 3. Klasse: Arnold Kotzenbühler, gew. Lehrer in Kohrbach.

(Schluß folgt.)

Nachstehend publiziren wir das zu revidirende

## Reglement

über die

## Organisation der Kreisversammlungen und den Geschäftsgang der Schulynode.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in weiterer Ausführung des § 10 des Gesetzes über die Schulynode, auf den Vortrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

I. Abschnitt.

### Organisation der Kreisversammlungen (Kreisynoden).

§ 1. Die nach § 1 des Schulynodalgesetzes vom 2. November 1848 stimmberechtigten Lehrer jedes Amtsbezirkes bilden zusammen eine Kreisynode.

§ 2. Die Kreisynoden, aus welchen nach §§ 1 und 2 des Synodalgesetzes die Schulynode hervorgeht, haben den doppelten Zweck:

- a) die Kräfte der ganzen Lehrerschaft des Kantons auf eine Weise zu verbinden, daß sie auf die gründliche Lösung der vor die Staatsbehörden gelangenden Fragen über das öffentliche Erziehungswesen einen wirksamen Einfluß auszuüben vermögen;
- b) die Lehrer in ihrer theoretischen und praktischen Fortbildung und in der treuen Ausübung ihres Berufes zu ermuntern und zu unterstützen.

§ 3. Die Thätigkeit der Kreisynoden umfaßt im Wesentlichen:

- a) die Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode;
- b) die Berathung von Wünschen und Anträgen an die Schulsynode und an Staatsbehörden;
- c) die Behandlung der Gegenstände, welche die Vorsteher-schaft der Schulsynode den Kreisversammlungen zur Vorberathung überweist;
- d) die gegenseitige Anregung zur wissenschaftlichen Fortbildung, insbesondere aber die wechselseitige Belehrung über die Leitung der Schule.

§ 4. Die in § 3, litt. a, b und c bezeichneten Geschäfte werden von den Mitgliedern der Kreisynode gemeinschaftlich vorgenommen. Zu den in § 3, litt. d angeführten Verrichtungen kann jede Kreisynode sich in kleinere Konferenzen gliedern, welchen sie von Zeit zu Zeit pädagogische Fragen überweist, und über deren Thätigkeit sie sich wenigstens ein Mal des Jahres ausführlichen Bericht erstatten läßt.

§ 5. Jede Kreisynode versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, im Mai und am zweiten Sonntage Oktobers (§ 2 der Verordnung über die Wahlen in die Schulsynode), außerordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf ihren eigenen Beschluß, auf den Ruf ihres Präsidenten und auf das motivirte Begehren eines Viertels ihrer Mitglieder.

Sie bestimmt den Ort der Versammlung selber. Diese kann nöthigenfalls auch auf einen Schultag verlegt werden, in welchem Falle der Lehrer ohne weitere Erlaubniß die Schule einstellen darf.

Jede Einladung zur Sitzung der Kreisynode geschieht unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

§ 6. Die Konferenzen treten jährlich wenigstens vier Mal zusammen.

Wo sich eine Kreisynode nicht in Konferenzen gliedert, hat sie, außer den in § 5 geforderten zwei ordentlichen Versammlungen jedes Jahr noch wenigstens vier Sitzungen für die im § 3, litt. d bezeichneten Verrichtungen zu veranstalten.

§ 7. Die Theilnahme an den Verhandlungen der Kreisynode und der Konferenzen ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Jedes Mitglied kann angehalten werden, jährlich zwei Arbeiten für die Kreisynoden und die Konferenzen zu übernehmen.

§ 8. Ueber die Absenzen, Verspätungen und das zu frühe Weggehen aus den Versammlungen führt der Sekretär ein genaues Verzeichniß.

Die Entschuldigungen gelten nur, wenn sie dem Präsidenten schriftlich eingegeben und von dem Vorstande der betreffenden Versammlung als zureichend erklärt worden sind.

§ 9. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres wiederholt unentschuldigt aus den Versammlungen der Kreisynode oder der Konferenzen wegbleiben, sollen durch den Präsidenten der Kreisynode dem Erziehungsdirektor angezeigt und können von diesem zur Pflichterfüllung gemahnt werden.

§ 10. Die keiner Kreisversammlung angehörenden Mitglieder der Schulsynode können an allen in § 3, litt. b, c und d bezeichneten Verhandlungen der Kreisynode des Bezirkes, in welchem sie wohnen, oder da, wo sie in die Schulsynode gewählt worden sind, Theil nehmen. Zur Theilnahme verpflichtet sind sie für diejenigen Versammlungen, in welchen über die Verhandlungen der Schulsynode referirt wird.

§ 11. Privatlehrer und patentirte Lehrer, die an keiner Schule angestellt sind, dürfen den Verhandlungen der Kreisynoden und der Konferenzen ihres Bezirkes mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 12. In der Versammlung der Kreisynode, welche zunächst auf diejenige der Schulsynode folgt, muß über deren Verhandlungen einläßlich referirt werden.

Die Abgeordneten der betreffenden Kreisversammlung bestimmen von sich aus, welcher von ihnen die Berichterstattung zu übernehmen habe.

§ 13. Zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen und zur Vollziehung der Beschlüsse, sowie zum Behuf einer geregelten Verbindung mit andern Kreisversammlungen und mit der Schulsynode, wählt sich jede Kreisynode in der ordentlichen Frühlingsversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Ausschuß, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Kassier und einem Beisitzer, sämmtlich auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit.

Von diesen Wahlen ist dem Präsidenten der Schulsynode Kenntniß zu geben.

§ 14. Der Ausschuß der Kreisynode hat dem Vorstande der Schulsynode jedes Jahr im Monat September einen Bericht über die Thätigkeit der Kreisversammlung und der Konferenzen einzuschicken.

§ 15. Der Ausschuß scheidet die Anträge, welche die Kreisversammlung vor die Schulsynode bringen will, wenigstens vier Wochen vor deren Versammlung dem Vorstande der Schulsynode zur Begutachtung nach § 5 des Gesetzes ein.

§ 16. Wird der Kreisynode von dem Vorstande der Schulsynode in Anwendung des § 7 des Gesetzes ein Behandlungsgegenstand zugewiesen, so kann der Präsident der Kreisynode denselben entweder einer Vorberathung durch den Ausschuß unterlegen oder irgend einem Mitgliede der Kreisversammlung zur Prüfung und Berichterstattung übertragen.

In beiden Fällen aber muß der Gegenstand in der nächsten ordentlichen oder, wenn hiezu der für die Begutachtung angeetzte Termin zu kurz ist, in einer außerordentlich zu veranstaltenden Sitzung der Kreisynode behandelt werden.

Das Gutachten wird von dem Ausschuß abgefaßt und in einer Abschrift in's Archiv der Kreisversammlung niedergelegt.

§ 17. Will eine Kreisynode nach § 4 des Gesetzes auf die Veranstaltung einer außerordentlichen Sitzung der Schulsynode dringen, so kann der Ausschuß den dießfalligen Beschluß unmittelbar andern Kreisversammlungen zur Kenntniß bringen, hat denselben aber auch sofort dem Vorstande der Schulsynode mitzutheilen.

§ 18. Der Ausschuß hat vor Ablauf seiner Amtsdauer der Kreisynode über alle Geschäfte, welche er von sich aus erlebte, Bericht zu erstatten.

§ 19. Auf Grundlage dieses Reglementes, insbesondere zur Entwicklung der im § 4 bezeichneten Konferenzen, haben die einzelnen Kreisynoden ihre besondern Statuten zu beschließen und dem Vorstande der Schulsynode in Abschrift mitzutheilen.

## II. A b s c h n i t t.

### Geschäftsgang der Schulsynode und der Vorsteher-schaft.

#### A. Geschäftsgang der Schulsynode.

§ 20. Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel Ende Oktobers statt.

§ 21. Für die ordentlichen Versammlungen wird der Ort von der Schulsynode, für die außerordentlichen von der Vorsteher-schaft bestimmt.

§ 22. Wenigstens acht Tage vor jeder Versammlung läßt der Präsident die Einladung zu derselben nebst dem Verzeichnisse der zu behandelnden Gegenstände dem Direktor der Erziehung und jedem Mitgliede der Schulsynode zustellen.

§ 23. Wenn von dem Erziehungsdirektor oder fünf Kreisversammlungen eine außerordentliche Sitzung der Schul-

synode verlangt wird, so haben sie den Gegenstand, welcher vor dieselbe gebracht werden soll, dem Präsidenten der Schulsynode mitzutheilen, welcher ihn durch die Vorsteherchaft begutachten läßt und dafür sorgt, daß die Schulsynode spätestens sechs Wochen nach Eingabe des Begehrens zusammentritt.

§ 24. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Synode ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 25. Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und sich in jedem Verhinderungsfall beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen. Ueber den Besuch der Sitzungen ist den Kreisversammlungen jedes Jahr vor den Erneuerungswahlen Kenntniß zu geben.

§ 26. Der Geschäftskreis der Schulsynode umfaßt:

- 1) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Erziehungsweisen;
- 2) die Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln in der Volksschule;
- 3) die Besprechung der Mittel zur Hebung des Unterrichtswesens, sowie der Volksbildung im Allgemeinen und Behandlung der auf dieselben bezüglichen Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden;
- 4) die Anhörung des Berichtes über die Thätigkeit der Vorsteherchaft (§ 8 des Synodalgesetzes), der Kreisynoden und der Konferenzen;
- 5) die Wahl der Vorsteherchaft.

§ 27. Die im § 26, Ziffern 4 und 5 bezeichneten Geschäfte werden je am Schlusse der ordentlichen Jahresversammlung vorgenommen.

§ 28. Ueber Gegenstände, die nach § 6 des Gesetzes vor die Schulsynode gehören, ist diese einzutreten verpflichtet. In allen andern Fällen ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen.

§ 29. Die Erklärung des Austrittes aus der Schulsynode wird dem Präsidenten angezeigt, welcher dieselbe dem Erziehungsdirektor übermittelt, worauf dieser die betreffende Kreisversammlung zu einer neuen Wahl auffordert.

§ 30. Die sämtlichen Kosten für die Entschädigung der Vorsteherchaft und die nothwendigen Druckarbeiten der Synode und der Vorsteherchaft werden durch die Direktion der Erziehung bestritten.

#### B. Geschäftsgang der Vorsteherchaft.

§ 31. Die Vorsteherchaft hat die Geschäfte der Schulsynode vorzubereiten und zu leiten, die Beschlüsse derselben zu vollziehen, das Zusammenwirken der Kreisversammlungen zu befördern, deren Verkehr mit der Schulsynode und der Erziehungsdirektion, sowie denjenigen zwischen der Schulsynode zu vermitteln und über die Handhabung aller auf die Schulsynode und die Kreisversammlungen bezüglichen Gesetze und Reglemente zu wachen. Auch hat sie das Recht, von sich aus im Interesse des Schulwesens Anträge an die Staatsbehörden und an die Schulsynode zu bringen.

§ 32. Die Vorsteherchaft versammelt sich ordentlicher Weise vier Mal des Jahres, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf ihren eigenen Beschluß oder auf den Ruf des Präsidenten.

Sie hält ihre Sitzungen in einem ihr von der Erziehungsdirektion anzuweisenden Lokale in Bern. Die Zeit der Versammlung wird in der Regel durch den Präsidenten bestimmt.

Der Erziehungsdirektor kann den Verhandlungen der Vorsteherchaft mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 33. Wird über den Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung das Gutachten der Schulsynode verlangt, so muß

derselbe gedruckt und durch die Vorsteherchaft allen Mitgliedern der Schulsynode und allen Kreisversammlungen wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Der Vorstand hat den Gegenstand einläßlich vorzubereiten, nachher gemäß § 7 des Synodalgesetzes die Punkte zu bezeichnen, auf welche er die Diskussion in der Schulsynode beschränkt wissen möchte, und über Letzteres einen Vorschlag auszuarbeiten, welcher der Synode vor Eröffnung der Diskussion zur Annahme oder beliebigen Abänderung vorgelegt wird.

§ 34. Für die Berathungen der Vorsteherchaft bezeichnet der Präsident die erforderlichen Referenten, die Berichterstatter für die Schulsynode aber werden von der Vorsteherchaft bestimmt.

§ 35. Die Vorsteherchaft übernimmt die Ausarbeitung aller von der Schulsynode beschlossenen Gutachten, indem sie, je nach dem Beschlusse derselben, das Wesentliche der ganzen Diskussion über den betreffenden Gegenstand zusammenfaßt oder nur die ihr bestimmt bezeichneten Ansichten ausspricht.

Von jedem Gutachten wird eine Abschrift im Archiv aufbewahrt.

§ 36. Wird über Gesetze und Verordnungen, welche zu den im § 6 des Synodalgesetzes bezeichneten gehören, das Gutachten der Vorsteherchaft verlangt, so ist der zu begutachtende Gegenstand erst allen Kreisynoden mitzutheilen und ein Termin für die Eingabe der Gutachten festzusetzen. Nachher faßt die Vorsteherchaft die von den Kreisynoden eingelangten Gutachten in einem Generalberichte zusammen und übergibt diesen mit ihrer eigenen Beurtheilung des Gegenstandes dem Erziehungsdirektor.

§ 37. Ueber Gegenstände, welche nicht im § 6 des Synodalgesetzes bezeichnet sind, kann die Vorsteherchaft ihr Gutachten abgeben, ohne vorher die Ansichten der Kreisynoden zu vernehmen.

§ 38. Jedes Jahr legt die Vorsteherchaft den Kreisynoden zwei pädagogische Fragen zur Beantwortung vor, faßt die eingegangenen Antworten in einen Generalbericht zusammen und theilt diesen mit einer Uebersicht über die Thätigkeit aller Kreisversammlungen nebst dem im § 8 geforderten Jahresberichte der Schulsynode mit.

§ 39. Die einzelnen Mitglieder der Vorsteherchaft sind verpflichtet, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, sich in jedem Falle der Verhinderung beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen. Die unentschuldigten Versäumnisse werden der Schulsynode jedesmal vor der Erneuerung des Vorstandes namentlich angezeigt.

§ 40. Die einzelnen Mitglieder der Vorsteherchaft sind verpflichtet, die ihnen von dem Vorstande oder von dem Präsidenten nach § 34 übertragenen Arbeiten zu übernehmen. Einer der Sekretäre insbesondere hat das Protokoll der Vorsteherchaft und das Archiv der Schulsynode zu besorgen.

§ 41. Die Vorsteherchaft besorgt die ihr obliegenden Geschäfte jeweilen bis zu ihrer Erneuerung am Schlusse der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Schulsynode, abgesehen von der inzwischen eintretenden Gesamtterneuerung der Synode.

§ 42. Dieses Reglement, welches den 1. April 1849 in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, durch das amtliche Blatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 21. März 1849.

N a m e n s d e s R e g i e r u n g s r a t h e s :

Der Vizepräsident, **Stämpfli.**

Der Rathschreiber, **M. v. Stürler.**